

4919

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 202/2010 betreffend Berufsschule: wirksame Massnahmen gegen Lehrermangel**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. August 2012,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 202/2010 betreffend Berufsschule: wirksame Massnahmen gegen Lehrermangel wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. September 2010 folgendes von den Kantonsräten Josef Wiederkehr, Dietikon, und Samuel Ramseyer, Niederglatt, sowie Kantonsrätin Corinne Thomet-Bürki, Kloten, am 5. Juli 2010 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, auf den Mangel an Berufsschullehrern zu reagieren und wirksame Massnahmen zu ergreifen. Motivierte, qualifizierte Interessierte, die sich zum Lehrer ausbilden möchten, sollen daher vereinfachte Zulassungsbedingungen vorfinden. Der Kanton Zürich soll zudem im Vergleich zu anderen Kantonen bezüglich Lohnniveau attraktiv und konkurrenzfähig werden. So sollen nicht nur Diplome entscheidend sein, um an Berufsschulen zu unterrichten, sondern auch die Erfahrung und Fähigkeit der Lehrpersonen auf Lehrlinge einzugehen und sie zum Lernen zu motivieren.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Lehrermangel an Berufsfachschulen**

Die Wirtschaftslage hat bei den Berufsfachschulen einen massgebenden Einfluss auf die Rekrutierung von Lehrpersonen. Die Personalplanung und -gewinnung ist vor diesem Hintergrund eine dauernde Aufgabe der Schulleitung. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung vorausschauend junge Lehrpersonen im Nebenberuf zu Lehrpersonen im Hauptberuf aufzubauen. Dies geschieht in Abstimmung mit den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt bzw. den entsprechenden Branchenverbänden.

Die Altersstruktur des Lehrkörpers einzelner Berufsfachschulen führt in den nächsten Jahren zu einem erhöhten Bedarf an neuen Lehrpersonen. Diese Schulen sind daran, die Anstrengungen zur Rekrutierung von neuen Lehrpersonen zu verstärken. Insbesondere die Gewinnung von Lehrpersonen für Berufskunde gestaltet sich teilweise als schwierig. Dies liegt einerseits daran, dass die Anstellungsbedingungen in der Wirtschaft attraktiv sind. Andererseits erscheint möglichen Kandidatinnen und Kandidaten der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Ausbildung zur vollamtlichen Lehrperson an einer Berufsfachschule zum Teil als hoch. Hinweise auf einen allgemeinen Mangel an Lehrpersonen bei den Zürcher Berufsfachschulen gibt es allerdings zurzeit nicht.

Vor diesem Hintergrund hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) beauftragt zu untersuchen, was den Beruf der Berufsschullehrperson attraktiv macht und was unternommen werden müsste, um den Beruf noch attraktiver zu gestalten. Als Ergebnis wurden verschiedene Massnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen, von denen drei als zentral bezeichnet wurden: Den Beruf, der häufig ein Zweitberuf ist, besser sichtbar machen, die Verbesserung der Ausbildungsunterstützung für Berufskundelehrpersonen und die verstärkte Unterstützung neuer Lehrpersonen beim Einstieg durch ein verbessertes Mentorat. Letzteres erfolgt in der Regel direkt an der Schule.

2. Vereinfachte Zulassung zur Ausbildung als Berufsschullehrperson

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als Berufsschullehrperson sind nicht an allen Hochschulen, welche die entsprechenden Ausbildungen anbieten, die gleichen. Grundsätzlich gehen

aber alle von den Mindestanforderungen für die schulische Lehrtätigkeit aus, wie sie in Art. 46 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101) festgelegt sind. Zudem müssen sämtliche Diplome dieser Institutionen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannt sein. Über diese Anerkennung verfügen derzeit das EHB mit den Ausbildungsstandorten Zollikofen und Zürich, die Pädagogische Hochschule St. Gallen, die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) und die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz / Akademie für Erwachsenenbildung (nur für berufskundlichen Unterricht im Hauptamt) mit den Ausbildungsstandorten Luzern und Zürich.

An der PHZH ist es möglich, neben dem ordentlichen Zulassungsverfahren in einem individuellen Verfahren «sur dossier» Vorbildungen anrechnen zu lassen und damit die Ausbildung zu verkürzen. Dieses Verfahren hat sich bewährt, gerade bei Lehrpersonen, die den berufskundlichen Lehrgang besuchen. Grundsätzlich wird für den Zugang zum Studium die Berufsmaturität vorausgesetzt. Falls dieser Abschluss fehlt, kann der Zugang mit dem Besuch eines besonderen Lehrgangs, in dem in vier Fächern das Niveau der Berufsmaturität erreicht wird, ermöglicht werden. Auch dieser Lehrgang hat sich bewährt.

3. Ausbildungsunterstützung

Als eine zentrale Massnahme der Studie «Attraktivität des Berufs Berufsfachschullehrperson im Kanton Zürich» des EHB von 2010 wurde die Verbesserung der Ausbildungsunterstützung für angehende Berufskundelehrpersonen vorgeschlagen. Diese Massnahme wurde bereits auf das Herbstsemester 2010/2011 umgesetzt. Sie erfolgt in Form einer Entlastung für diese Kategorie von Berufsschullehrpersonen in Ausbildung. Die Entlastung hat sich bewährt und zeigt die erhoffte Wirkung. Mit den höchstens neun möglichen Jahreslektionen Entlastung über die ganze Ausbildungsdauer von längstens drei Jahren hat sich die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich gegenüber anderen Kantonen massgeblich verbessert. Die Massnahme wird nach drei Jahren überprüft.

4. Lohnmassnahmen

In der erwähnten Studie «Attraktivität des Berufs Berufsschullehrperson im Kanton Zürich» wird aufgezeigt, dass im Vergleich des Jahresgrundlohns einer Lehrperson der Kanton Zürich 2009, gemessen an vier Vergleichskantonen, im Mittelfeld zu finden war. Auch unter Einbezug weiterer Anstellungsbedingungen, wie z. B. der Anzahl der Pflichtlektionen oder der Abgeltung besondere Aufgaben, lag der Kanton 2009 im Mittelfeld.

Der Kantonsrat hat im November 2010 der Vorlage 4694 (Teilrevision Lohnsystem Lehrpersonen) zugestimmt und in diesem Zusammenhang eine Änderung der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (LS 413.111) genehmigt. Zusammen mit der vom Regierungsrat am 5. Mai 2010 beschlossenen Änderungen der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (LS 413.112) und den ausserordentlichen Lohnmassnahmen für die amtierenden Lehrpersonen, einschliesslich der Berufsschullehrpersonen, in den Jahren 2012–2014 hat sich die lohnmassige Situation der Lehrpersonen im Kanton im Vergleich zu den übrigen Deutschschweizer Kantonen seither deutlich verbessert.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 202/2010 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi